

Aufgrund der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Gemeinde Durmersheim

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Gebührenschuldner

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung Ihres Aufwandes für die Unterhaltung der Gemeindecindergärten sowie für die Entlohnung der dort Beschäftigten von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr für die in den Einrichtungen aufgenommenen Kindern.

§ 2 Gebühren, Entstehung, Fälligkeit

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten.

Gebühr ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:

	1. Kind	2. Kind
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	105 Euro	52,50 Euro
in den Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten u. Mittagessen	135 Euro	82,50 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.)	115 Euro	57,50 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) u. Mittagessen	145 Euro	87,50 Euro
in den Gruppen mit Ganztagsbetreuung u. Mittagessen	210 Euro	120,00 Euro

Das Dritte- und weitere Kinder sind mit Ausnahme der Verpflegungskosten (monatlich je 30 Euro) beitragsfrei.

Gebühr vor dem vollendeten 3. Lebensjahr:

in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	145 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten u. Mittagessen	175 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.)	150 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) u. Mittagessen	180 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (38,75 Std.) u. Mittagessen	185 Euro
in den Gruppen mit Ganztagsbetreuung u. Mittagessen	250 Euro

Gebühr vor dem vollendeten 2. Lebensjahr

in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	165 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten u. Mittagessen	195 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.)	175 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) u. Mittagessen	205 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (38,75 Std.) u. Mittagessen	210 Euro

2. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Monats, für den das Kind zur entsprechenden Einrichtung angemeldet wurde. Die Kinder werden zum 1 und zum 15 des Monats aufgenommen. Die Kinder, die zum 15 des Monats aufgenommen werden, entrichten die Hälfte der monatlichen Gebühr. Die Gebühren werden zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie der Aufnahmetag. Als Erst Kind gilt nach dieser Satzung das jüngste Kind.

§ 3 Gebührenermäßigung

Auf die Gebühren des Kindergartens werden Ermäßigungen gewährt.

Als Erst- Zweit, Drittkinder usw. gelten die Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie einen Kindergarten in Durmersheim besuchen.

Bei Familien mit 1 Kind wird keine Ermäßigung gewährt.

Bei Familien mit 2 Kindern wird für das erste Kind, das den Kindergarten besucht, die volle Gebühr erhoben und für das zweite Kind, das den Kindergarten benutzt, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Bei Familien mit 3 Kindern und mehr wird für das erste Kind, das den Kindergarten besucht, die volle Gebühr erhoben, für das zweite Kind, das den Kindergarten besucht, eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Weiter Kinder der Familie, die den Kindergarten besuchen sind von den Gebühren befreit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten vom 28.05.2008 außer Kraft.

Durmersheim, den 25.09.2013



Augustin, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend

gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.